

Die Regionaldirektorin	
Drucksache Nr.: 14/0824	

	02.11.2022
Beschlussvorlage	öffentlich

Beratungsfolge	Beratungsstatus	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Wirtschaft und Beteiligten	vorberatend	22.11.2022	
Verbandsausschuss	vorberatend	28.11.2022	
Verbandsversammlung	beschließend	09.12.2022	

**Betreff: Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften
- Freizeitzentrum Xanten GmbH - Erhöhung des Gesellschafterzuschusses
und Änderung der Gesellschaftervereinbarung 2023**

Beschlussvorschlag

1. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschließt, der Freizeitzentrum Xanten GmbH ab dem Jahr 2023 jährlich einen zusätzlichen Zuschuss von 100 T€ aus investiven Haushaltsmitteln zu gewähren. Dabei ist der in der neuzufassenden Gesellschaftervereinbarung formulierte Haushaltsvorbehalt zu beachten.
2. Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr stimmt den Änderungen der Gesellschaftervereinbarung zur Regelung der Höhe und Modalitäten der Zuschussleistungen der Gesellschafter Regionalverband Ruhr, Kreis Wesel und Stadt Xanten zugunsten der Freizeitzentrum Xanten GmbH zu.
3. Die Beschlüsse unter Punkt 1. und Punkt 2. stehen unter dem Vorbehalt der gleichlautenden Beschlussfassung in den Gremien der Mitgesellschafter Kreis Wesel und Stadt Xanten.
4. Die Gesellschaftervertreterin des Regionalverbandes Ruhr wird beauftragt, alle für die Änderung der Gesellschaftervereinbarung erforderlichen Beschlüsse zu fassen sowie die erforderlichen Unterschriften zu leisten.

Begründung:

Der Regionalverband Ruhr ist mit 50 % an der Freizeitzentrum Xanten GmbH (FZX GmbH) beteiligt. Neben dem RVR halten der Kreis Wesel und die Stadt Xanten jeweils 25 % der Anteile dieser Gesellschaft.

Die Gesellschaftervereinbarung wurde erstmalig für das Jahr 2022 auf unbefristete Zeit geschlossen. Sie enthielt in § 4 Abs. 2 die Passage, dass „zum Ende des Jahres 2022 [...] die Regelungen dieser Gesellschaftervereinbarung hinsichtlich ihrer Praktikabilität überprüft und gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen [werden]. Sollten Änderungen erforderlich werden, sind diese und die Höhe der Gesellschafterzuschüsse in einer neuen Vereinbarung für den Zeitraum 2023 bis 2025 neu zu regeln.“

Die Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter haben sich auf Basis eines ersten Entwurfs der Wirtschaftsplanung für das Jahr 2023 die aktuelle Situation erläutern lassen. In diesem Gespräch hat die Geschäftsführung aufgezeigt, dass aufgrund struktureller und aktueller Preisentwicklungen zukünftig ein um rd. 200 T€ höherer Zuschussbedarf pro Jahr besteht. Der Regelzuschuss von aktuell 588 T€ (RVR-Anteil: 294 T€), den die Gesellschafter zur Verfügung stellen, führt seit längerem zu einer Unterfinanzierung sowohl im konsumtiven wie auch investiven Bereich. Als wesentliche Gründe dafür wurden die pandemiebedingten Einschränkungen in den Vorjahren verbunden mit dem mehrmaligen Absagen des Oktoberfestes sowie die Preissteigerungen im Personalkosten- und Sachkostenbereich angeführt. Die Gesellschaft hat bereits durch Umstrukturierungen im operativen Geschäft versucht, der Situation entgegenzuwirken.

In den letzten 20 Jahren wurden die Gesellschafterzuschüsse für die FZX GmbH nicht erhöht, es erfolgte vielmehr eine Reduzierung, zuletzt im Jahr 2017 auf die bis zum Jahr 2022 unveränderte Höhe von 588 T€ (RVR-Anteil: 294 T€).

Als Ergebnis des Gesprächs wurde vereinbart, dass der aufgezeigte Mehrbedarf zur Deckung der Unterfinanzierung durch die Zahlung zusätzlicher Gesellschafterzuschüsse in Höhe von 200 T€ p. a. (RVR-Anteil: 100 T€ p. a.) investiv zur Verfügung gestellt werden soll. Dieser Lösungsvorschlag soll den Entscheidungsträgern der Gesellschafter zur politischen Beschlussfassung vorgelegt werden.

Damit verbunden ist, wie eingangs erwähnt, eine Neufassung der bestehenden Gesellschaftervereinbarung. Die vorgenommene Änderung umfasst inhaltlich die Zuschusserhöhung um 200 T€ p. a. sowie die Regelungen zur Verwendung dieser Zuschüsse im investiven Bereich und die bilanzielle Behandlung dieser Zuschüsse im Jahresabschluss der Gesellschaft. Darüber hinaus wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen. Alle Änderungen sind der in der Anlage beigefügten Synopse der Gesellschaftervereinbarung zu entnehmen. Die Gesellschaftervereinbarung soll ebenfalls wieder unbefristet geschlossen werden und zum Ende des Jahres hin auf ihre Praktikabilität und die Zuschusshöhe überprüft werden. Diese Abweichung gegenüber dem beabsichtigten Abschluss für einen Zeitraum von drei Jahren wird vorgeschlagen, da die derzeitigen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und geopolitischen Rahmenbedingungen sehr volatil sind.

Die Gesellschaftervereinbarung befindet sich derzeit in Abstimmung mit den Beteiligungssteuerungen der Gesellschafter. Es werden keine relevanten Änderungsbedarfe erwartet, da die inhaltlichen Punkte bereits im Vorfeld vereinbart wurden. Die Endfassung wird – sollten sich redaktionelle Änderungen ergeben – dem Protokoll der Sitzung beigefügt.

Finanzielle und haushaltmäßige Auswirkungen sowie Folgewirkungen:

1. Teilergebnisplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400042

Teilergebnisplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge					
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	294.000	294.000	294.000	294.000	294.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe (Eigenanteil)	294.000	294.000	294.000	294.000	294.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Erträge	0	0	0	0	0
Personalaufwendungen					
Sachaufwendungen	294.000	294.000	294.000	294.000	294.000
Abschreibungen und Zinsaufwand (6 % p. a. vom investiven Eigenanteil)					
Summe	294.000	294.000	294.000	294.000	294.000
Abweichungen ¹	0	0	0	0	0

2. Teilfinanzplan Kostenstelle 06300; Kostenträger 0400035; Investitions-Nr. 06300-002

Teilfinanzplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen		100.000	100.000	100.000	100.000
Summe (Eigenanteil)		100.000	100.000	100.000	100.000
Veranschlagt im Haushaltsplan	Lfd. HH-Jahr	2023	2024	2025	2026 ff.
Einzahlungen					
Auszahlungen	0	0	0	0	0
Summe	0	0	0	0	0
Abweichungen ¹	0	100.000	100.000	100.000	100.000

¹ Positiver Wert = Nachveranschlagung bzw. Deckung erforderlich

3. Auswirkungen

- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist nicht erforderlich (**Haushaltsverbesserung/-neutralität**).
- Eine Nachveranschlagung/überplanmäßige bzw. außerplanmäßige Mittelbereitstellung ist erforderlich (**Haushaltsverschlechterung**). Erläuterungen siehe unten.
- Folgewirkungen sind in dem o. g. Bedarf berücksichtigt.

Erläuterungen: Die in der Zeile „Abweichungen“ dargestellten Mittelmehrbedarfe sind im Zuge der Änderungsliste zum Haushalt 2023 ff zu berücksichtigen.

4. Bilanz

Veräußerungsgewinne bzw. -verluste können gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW zu zusätzlichen finanziellen Auswirkungen in der Bilanz führen.

- Keine Auswirkungen, weil keine Veräußerungsgewinne bzw. -verluste entstehen.
- Die finanziellen Auswirkungen aus Veräußerungsgewinnen bzw. -verlusten werden in den Erläuterungen dargestellt.

Erläuterungen:

Sachbearbeiter/in	Referat / Referatsleiter/in	Bereich / Beigeordnete/r	Regionaldirektorin Karola Geiß-Netthöfel
Gössinger, Doreen	Holtmann, Thomas	Bereich II Wirtschaftsführung	
Aktzeichen		Schlüter, Markus	